

Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft und
Gesetzgebung.

Bd. 7, 1861, S. 368 - 368

Trendelenburg, A.: Entgegnung

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Von den eingelegten Nichtigkeitsbeschwerden sind vom Ober-Tribunale verworfen	1858	1859	und zwar auf Instanz der Angeklagten	22	21
			und der Staatsanwaltschaft	9	3.
von den Seitens der Angeklagten eingelegten	239 (88%)	255 (90%)	Ausserdem sind noch	22	19
von den Seitens der Staatsanwaltschaft eingelegten	17 (46%)	10 (40%).	Urtheile ohne Zurückweisung vernichtet, indem das Ober-Tribunal zugleich in der Sache selbst anderweit erkannt hat, es geschah diess auf den Antrag des Anklagten in	11	7
Vernichtet sind mit der Maassgabe, dass die Sache zur Verhandlung in die erste Instanz gewiesen wurde, nur	31	24	und auf den Antrag der Staatsanwaltschaft in	11	12 Fällen.
Urtheile der Schwurgerichte					Triest.

E n t g e g n u n g.

Hr. Geheime Hofrath Dr. Warnkönig hat in diesen Jahrbüchern (VII. 3. S. 200 ff.) des Unterzeichneten „Naturrecht auf dem Grunde der Ethik“ angezeigt und hier, wie in einer andern Zeitschrift (Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft von J. Poezl. III. 2. S. 260) von der Grundbestimmung, die durch das Buch durchgeführt wurde, von der Definition des Rechts behauptet (S. 200. 6. Mitte): sie rühre nicht von dem Verf. her und komme seit mehr als zwanzig Jahren vielfach vor. Dem Unterzeichneten war diess neu. Bereits in seinen „logischen Untersuchungen“ 1840 (11. S. 360) hatte er im ausdrücklichen Gegensatz gegen Kant den Grundzug seiner Definition gegeben. Auf eine briefliche an den Recensenten gerichtete Frage, von wem die Definition her-

rühre, wo sie vorkomme, und wer sie denn durchgeführt habe, hat er auch nicht eine einzige Nachweisung geben können. So ist es in diesem Punkt mit dem „Actenreferat“ beschaffen, das ein in der Wissenschaft anerkannter Mann erstattet; ob in andern besser, soll hier auf sich beruhen. Juristische Leser werden von der treu eingehenden, den Sinn concentrirenden Weise eines „Actenreferats“ einen edlern Begriff haben, als eine Anzeige darstellt, welche nichts ist, als das wieder abgedruckte Inhaltsverzeichniss, mit wenigen Ausführungen und einigen hingeworfenen Zwischenbemerkungen ausgestattet.

Berlin, 1. Dec. 1861.

A. Trendelenburg.